

# Tierhaltungsreglement

*Genehmigt an der GV vom 09.05.2008*

<b>1. Grundsatz</b> .....	1
<b>2. Bewilligungspflicht</b> .....	1
<b>2.1 Hunde</b> .....	1
<b>2.2 Katzen</b> .....	1
<b>2.3 Exotische Tiere</b> .....	1
<b>2.4 Kleintiere und Vögel</b> .....	2
<b>2.5 Aquarien</b> .....	2
<b>3. Nicht gestattete Tiere/Züchtung</b> .....	2
<b>4. Abfallbeseitigung</b> .....	2
<b>5. Vorübergehende Tierhaltung</b> .....	2
<b>6. Versicherung</b> .....	2
<b>7. Entzug der Bewilligung</b> .....	2
<b>8. Inkrafttreten und Geltungsbereich</b> .....	2

## 1. Grundsatz

Tiere bringen Freude und Vergnügen, aber auch Verpflichtungen und Probleme. Das Halten von Heimtieren setzt voraus, dass auf die Mitmieter gebührend Rücksicht genommen, dem Gesichtspunkt der Wohnungshygiene im vollem Umfang Rechnung getragen und den Bedürfnissen der Tiere in räumlicher und pflegerischer Hinsicht entsprochen wird. Im Einzelnen verpflichtet sich jeder Tierhalter, die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

## 2. Bewilligungspflicht

Für das Halten eines Haustieres ist vor der Anschaffung die schriftliche Einwilligung der Verwaltung einzuholen. Vor der Anschaffung eines Haustieres muss ebenfalls das schriftliche Einverständnis bei den direkten Nachbarn eingeholt werden, das mit dem Antrag eingereicht werden muss. Ein Antragsformular für die Tierhaltung und für das Einverständnis der Nachbarn kann bei der Verwaltung bezogen werden. Bei Neumietern entscheidet die Verwaltung.

Die Bewilligung erlischt mit dem Tod des Tieres. Der Tod eines Haustieres gem. Ziffern 2.1. – 2.3. ist der Verwaltung zu melden. Für den Ersatz eines Tieres ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen.

### 2.1 Hunde

Das Halten eines Hundes pro Wohnung wird erlaubt, sofern die tierhaltende Person die nötigen Voraussetzungen besitzt und einen Hundeführerkurs besucht gemäss den Bestimmungen des Hundegesetzes des Kantons Thurgau.

Der Nachweis ist spätestens nach einem Jahr seit der Bewilligung der Verwaltung schriftlich vorzuweisen. Kann der Nachweis nach dieser Zeit nicht erbracht werden wird die Bewilligung für die Hundehaltung entzogen. Auf dem Gebiet der Genossenschaft müssen Hunde an der Leine geführt werden. Hundekot auf den Grundstücken der Genossenschaft muss durch die Hundehalter sofort entfernt werden. Nicht erlaubt werden Hunde mit bekanntem Gefahrenpotenzial gemäss Reglement des Kantons Thurgau. Die Verwaltung ist ermächtigt ein Gesuch abzulehnen.

### 2.2 Katzen

Das Halten von Katzen wird bewilligt. Pro Wohnung dürfen maximal zwei Katzen gehalten werden. Voraussetzung für die Bewilligung zur Katzenhaltung ist in jedem Falle die Kastration resp. Sterilisation des Tieres/der Tiere.

In der Wohnung muss ein jederzeit zugängliches Katzenkistchen aufgestellt werden.

Das Aufstellen von Katzenleitern oder ähnlichen Bauten im Aussenbereich zur Wohnung sind nicht erlaubt. Die Verwaltung ist ermächtigt ein Gesuch abzulehnen.

### 2.3 Exotische Tiere

Für das Halten von Amphibien, Reptilien, Papageien, Spinnen etc. braucht es eine Bewilligung.

## **2.4 Kleintiere und Vögel**

Die Haltung von Kleintieren, die in Käfigen, Terrarien und Aquarien gehalten werden, ist erlaubt. Falls Kleintiere in festinstallierten Gehegen/Ställen ausserhalb der Wohnung gehalten werden, ist vorgängig eine Bewilligung der Verwaltung und der Nachbarn einzuholen.

## **2.5 Aquarien**

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist bei der Verwaltung ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.

## **3. Nicht gestattete Tiere/Züchtung**

Nicht gestattet sind giftige Tiere wie z.B. Schlangen oder Vogelspinnen, Wild- und Raubtiere (auch zahme) sowie andere grössere Tiere wie z.B. Hühner, Gänse, Enten, Schafe etc. Die Züchtung jeglicher Tierart ist untersagt.

## **4. Abfallbeseitigung**

Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl, Katzenstreu etc. sind vorschriftsgemäss zu entsorgen. Es gelten die Weisungen der Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau und der Stadt Frauenfeld.

## **5. Vorübergehende Tierhaltung**

Bei vorübergehender Tierhaltung d.h. länger als sieben Tage ist die Verwaltung über die Art des Tieres und die Aufenthaltsdauer zu informieren. Das Reglement gilt sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

## **6. Versicherung**

Die Hundehalter haften für alle aus der Tierhaltung entstehenden Schäden. Mit dem Antrag zum Halten eines Tieres muss auch eine entsprechende Kopie der Privathaftpflichtversicherung die eine Deckungssumme von mindestens CHF 3'000'000.- aufweist eingereicht werden (Gemäss Vorschriften zur Hundehaltung vom Kanton Thurgau).

## **7. Entzug der Bewilligung**

Die Verwaltung hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen.

Die aufgrund dieses Reglements gewährte Haustierhaltung kann sofort entzogen werden, wenn:

- Die Tiere nicht artgerecht gehalten werden
- Die Haustierhaltung dem Mietobjekt schadet
- Die Ruhe der Nachbarn empfindlich gestört wird
- Zu starke Lärmbelästigung entsteht
- Geruchsbelästigungen und/oder andere Störungen auftreten
- Andere berechnigte Reklamationen auftreten
- Sowie bei Widerhandlungen gegen das Reglement

## **8. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9. Mai 2008 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Wohnbaugenossenschaft Zielacker  
Ihre Verwaltung